

# Reglement Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Fachfrau/Fachmann Gesundheit FAGE  
Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Trägerschaft der Kurse.....	3
1.1 Zweck.....	3
1.2. Trägerschaft .....	3
2. Kurskommission .....	3
2.1 Organisation .....	3
2.2 Aufgaben .....	4
3. Kursteilnehmende .....	4
3.1 Besuchspflicht .....	4
3.2. Aufgebot.....	4
3.3. Absenzen- und Disziplinarordnung ( <i>analog Art. 4 Punkt 5</i> ) .....	4
4. Überbetriebliche Kurse .....	5
4.1 Kursinhalt und Dauer .....	5
4.2 Ausbildungsmittel und Kursunterlagen .....	5
5. Finanzen .....	5
5.1 Kurskosten .....	5
5.2 Beiträge der Lehrbetriebe .....	5
5.3 Beiträge des Bundes und der Kantone .....	6
5.4 Rückerstattung von Kurskosten .....	6
5.5. Berichterstattung .....	6
6. Schlussbestimmung .....	6
6.1. Inkrafttreten .....	6

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit beider Basel als Dachorganisation der Arbeitgeber beider Basel im Bereiche Alters-/Pflegeheime, Spitäler/Kliniken und Spitex erlässt gestützt auf:

- Art. 6 der Bildungsverordnung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit vom 13. November 2008
- Art. 6 der Bildungsverordnung Assistent/in Gesundheit und Soziales vom 20.12.2010
- Artikel 14 der Statuten OdA Gesundheit beider Basel

folgendes Reglement für die Organisation und Durchführung Überbetrieblicher Kurse bei Fachpersonen Gesundheit und Assistentinnen/Assistenten Gesundheit und Soziales.

## 1. Zweck und Trägerschaft der Kurse

### 1.1 Zweck

- 1.1.1 Die Kurse ergänzen die betriebliche und die schulische Ausbildung und haben den Zweck, dass die Lernenden grundlegende praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie deren Verknüpfung mit der Theorie trainieren können. Damit wird die einheitliche praktische Ausbildung nach den neusten Erkenntnissen sichergestellt. Das zentrale Erfolgskriterium ist die Befähigung in der beruflichen Praxis.
- 1.1.2 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) und Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) obligatorisch.

### 1.2 Trägerschaft

- 1.2.1 Trägerin der Kurse ist die OdA Gesundheit beider Basel. Sie setzt für die Überbetrieblichen Kurse eine Kurskommission ein.

## 2. Kurskommission

### 2.1 Organisation

- 2.1.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Kurskommission mit 8 - 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.1.2 Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - Fachpersonen aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Akutspital
  - Fachpersonen aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Langzeitbereich
  - 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Psychiatrische Kliniken
  - 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Spitex
  - 1 Fachperson aus einem Lehrbetrieb, Ausbildungsbereich Behinderte
  - 1 Vertretung des Vorstands OdA Gesundheit beider Basel
  - 1 Vertretung des Vorstands OdA Soziales beider Basel (ggf. in Personalunion mit der Vertretung des Vorstands OdA Gesundheit beider Basel)

Folgende Mitglieder sind mit beratender Stimme vertreten:

- Die/der Geschäftsführer/in der OdA Gesundheit beider Basel
  - Die/der Bildungsverantwortliche Aus- und Weiterbildung
  - Ein Mitglied der Lehraufsicht
- 2.1.3 Die Mitglieder werden für 2 Jahre durch den Vorstand der OdA Gesundheit beider Basel gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 2.1.4 Die Kurskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und konstituiert sich selbst.
- 2.1.5 Die Kurskommission versammelt sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden oder wenn dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt wird.
- 2.1.6 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der bzw. dem Vorsitzenden steht bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu.
- 2.1.7 Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt. Die Protokolle werden dem Vorstand der OdA Gesundheit beider Basel zugestellt.

## 2.2 Aufgaben

Die Kurskommission sorgt für die Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- sie sorgt bei den Überbetrieblichen Kursen für die Einhaltung der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes FAGE und AGS
- sie sorgt für die Einhaltung der Ziele in der Leistungsvereinbarung
- sie sorgt für eine regelmässige Qualitätsbeurteilung in den Überbetrieblichen Kursen und für die Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben
- sie prüft Arbeitsergebnisse der Erfahrungsgruppe FAGE und entscheidet über inhaltliche Änderungen zu den 5 bereichsspezifischen ÜK-Tagen
- sie prüft Arbeitsergebnisse der Erfahrungsgruppe AGS und entscheidet über inhaltliche Änderungen zum ÜK-Lehrplan
- sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse
- sie prüft das Budget und die Rechnung für das ÜK Zentrum zuhanden des Vorstandes
- sie wählt auf Antrag der Geschäftsstelle die ÜK-Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
- sie gibt eine Empfehlung für die Wahl der ÜK-Leitung bzw. des ÜK-Leiters zuhanden des Vorstandes OdA Gesundheit beider Basel ab;
- sie erlässt die Absenzen- und Disziplinarordnung und legt die Unterrichtszeiten fest

## 3. Kursteilnehmende

### 3.1 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

### 3.2 Aufgebot

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von der Geschäftsstelle.

### 3.3 Absenzen- und Disziplinarordnung (*analog Art. 4 Punkt 5*)

Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung ÜK.

## 4. Überbetriebliche Kurse

### 4.1 Kursinhalt und Dauer

- 4.1.1 Die Überbetrieblichen Kurse für die FAGEs dauern insgesamt 34 Tage zu 8 Stunden. Im 6. Semester finden keine ÜK statt.  
Die Überbetrieblichen Kurse für die AGS dauern insgesamt 24 Tage zu 8 Stunden. Im 4. Semester finden keine ÜK statt.
- 4.1.2 Verbindlich für den Kursinhalt ist der Lehrplan für die Überbetrieblichen Kurse, der sich aus dem Bildungsplan und dem Bildungsprogramm FAGE bzw. AGS ableitet. Für die 5 bereichsspezifischen ÜK-Tage im ÜK Lehrplan FAGE werden die Inhalte in Absprache mit der Praxis festgelegt.
- 4.1.3 Die Kurse vermitteln berufs- und branchenspezifische Kompetenzen und Kenntnisse, basierend auf den neuesten Erkenntnissen.
- 4.1.4 Für die Durchführung der Überbetrieblichen Kurse werden von der Geschäftsstelle Zeitfenster festgelegt, die die Berufsfachschule nicht tangieren.

### 4.2 Ausbildungsmittel und Kursunterlagen

- 4.2.1 Der Bildungsplan, der Modell-Lehrgang sowie das Lehrmittel FAGE bzw. AGS sind verbindliche Unterrichtsmittel in der Ausbildung. Das Ausbildungshandbuch FAGE und AGS wird den Lernenden im ersten Überbetrieblichen Kurs abgegeben und mit dem Tageskurspreis verrechnet.
- 4.2.2 Zusätzliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden unter Einhaltung der geltenden Budgetvorgaben den Lehrbetrieben verrechnet.

## 5. Finanzen

### 5.1 Kurskosten

- 5.1.1 Die Kurse müssen kostendeckend durchgeführt werden.
- 5.1.2 Die Kosten für die Kursorganisation und Durchführung werden aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und Lernende sowie unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundessubventionen pro drei bzw. zwei Lehrjahre budgetiert, und es wird ein Tageskurspreis ermittelt. Die Tageskurspreise werden aufgrund einer Nachkalkulation mit den effektiven Kosten falls nötig erhöht und die Differenz wird vom Betrieb nachgefordert.

### 5.2 Beiträge der Lehrbetriebe

- 5.2.1 Den Lehrbetrieben werden die Kosten für die Überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und Lernenden anhand der Tageskurspreise, gemäss Artikel 10, vorschüssig im Januar gesamthaft in Rechnung gestellt. Die Rechnung für die Lernenden mit Lehrbeginn August erfolgt im September. Die Nachkalkulation gemäss Artikel 10 erfolgt im Folgejahr. Vorbehalten bleiben Nachbelastungen aufgrund des errechneten höheren Tageskurspreises.
- 5.2.2 Lehrbetriebe, deren Lernende aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - für die Dauer von einem ganzen ÜK-Block befreit sind, haben Anspruch darauf, dass die betreffenden Kurstage nicht verrechnet werden. Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle den Grund der Absenz sofort bei Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Bei nachträglich eingereichten Absenkmeldungen werden die Kurstage dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Absenzen von Einzeltagen werden als Kurstag verrechnet.
- 5.2.3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

### **5.3 Beiträge des Bundes und der Kantone**

Die Beiträge rechnet die OdA Gesundheit beider Basel direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

### **5.4 Rückerstattung von Kurskosten**

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten bis zum Stichtag der Vertragsauflösung verrechnet und eine Umtriebs Entschädigung von pauschal CHF 150. — erhoben. Das Guthaben wird dem Lehrbetrieb rückerstattet oder bei weiteren Rechnungen gutgeschrieben. Im Falle einer Übernahme von Lernenden nach Vertragsauflösung werden dem neuen Lehrbetrieb die Kurskosten ab Stichtag neuer Lehrvertrag verrechnet.

### **5.5. Berichterstattung**

- 5.5.1 Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen Bericht im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Standortkanton und der OdA Gesundheit beider Basel zu den Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit den Überbetrieblichen Kursen.
- 5.5.2 Der Bericht wird in der Kurskommission verabschiedet zuhanden des Vorstands OdA Gesundheit beider Basel, OdA Soziales beider Basel und der beteiligten Kantone.

## **6. Schlussbestimmung**

### **6.1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das bisher gültige Reglement vom 2. Dezember 2004 und tritt per 1.1.2013 in Kraft.